



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Jahresbescheinigung 2008: Zum letzten Mal viel Prüfarbeit

Stand: 06.02.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Die Historie .....	4
3. Die Regelungen des § 24c EStG.....	5
Checkliste der nicht betroffenen Vorgänge.....	5
Die bescheinigten Erträge .....	6
Checkliste der zu bescheinigten Veräußerungsdaten .....	6
4. Die in der Anlage zur Jahresbescheinigung aufgelisteten Prüffelder .....	8
5. Finanzinnovationen nach der BFH-Rechtsprechung .....	10
6. Unstimmigkeiten formaler Art.....	10
Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung .....	11
Vollständigkeit der Erträge.....	11
Jahresbescheinigung und Erklärungspflicht.....	11
Gemeinschaftskonten.....	11
Ausstellung mehrerer Bescheinigungen .....	11
7. Auswirkungen der Jahresbescheinigung .....	12
8. Auswirkungen der Abgeltungsteuer.....	13
9. Weitere mögliche Fehler in der Jahresbescheinigung .....	14
Grundsätze bei den Kapitaleinnahmen (Anlage KAP).....	14



Berechnung der Spekulationsfrist .....	14
FiFo-Methode .....	14
Besonderheiten im Todesfall .....	15
Wechsel in der Steuerpflicht .....	15
Negative Einnahmen .....	16
Doppelerfassung bei Finanzinnovationen .....	16
Ausländische Quellensteuer .....	16
Besonderheiten bei Finanzinnovationen .....	17
Betriebliche Erträge .....	17
Bonusaktien.....	17
Tausch von Wertpapieren.....	17
Kapitalerhöhung gegen Einlage.....	18
Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten.....	18
Fehlende Erträge bei Investmentfonds .....	18
Zinszertifikate .....	19
Besonderheiten bei Fremdwährungsgeschäften .....	20
Aufteilung der Werbungskosten.....	21
Stillhalterprämien.....	21
10. Jahresbescheinigungen und die Prüfung nach § 50b EStG .....	21
11. Das Prüfungsrecht nach § 50b EStG.....	22



## Jahresbescheinigung 2008: Zum letzten Mal viel Prüfarbeit

### 1. Einführung

Nach § 24c EStG müssen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45a EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, den Gläubigern der Kapitalerträge für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten bis einschließlich 2008 eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen, dessen Inhalt und Aufbau verbindlich vorgeschrieben ist und das die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 S.1 Nr. 2 bis 4 EStG erforderlichen Angaben enthält. Alle vom Kunden bei einem Kreditinstitut geführten Wertpapierdepots und Konten sind hierfür grundsätzlich zusammenzufassen.

Anfang Februar 2009 versendeten alle inländischen Banken eine neue Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen für 2008. Diese Übermittlung konnte auch in elektronischer Form erfolgen. Das Szenario erfolgte zum letzten Mal. Denn mit Einführung der Abgeltungsteuer wird § 24c EStG aufgehoben, für nach 2008 zufließende Kapitalerträge gibt es nur noch die Steuer- sowie Verlustbescheinigung gem. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG, auf der Banken ihrer Kunden die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben auflisten (BMF 24.11.2008, IV C 1 - S 2401/08/10001), sofern Anleger die für ihre Veranlagung benötigen.

Aufgelistet werden in der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG sämtliche steuerrelevanten Geldgeschäfte des Jahres 2008. Die gesetzliche Pflicht, zu sämtlichen Konten und Depots eine Jahresbescheinigung auszustellen, soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, sorgt aber auch für Verwirrung und Nachfragen. Die Bescheinigung orientiert sich an den für Kapitalerträge maßgebenden Steuerformularen Anlage KAP, AUS und SO. Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden werden nach Arten summarisch, Verkäufe pro einzelner Transaktion und Auslandserträge nach Ländern getrennt aufgelistet.

Die Jahresbescheinigung ist generell nützlich, wenn es um die Aufstellung der Kapitalerträge geht. Durch die Angleichung an die Formulare bietet sie eine echte Hilfe für die Steuererklärung. Allerdings birgt die Liste die Gefahr, dass die Daten ungeprüft übernommen werden. Dies führt in einigen Fällen zu gravierenden Nachteilen, so dass Korrekturen unerlässlich sind. Besonders, wenn Anleger eine Reihe von Bankverbindungen vorweisen, ist größere Nacharbeit über eigene Aufstellungen erforderlich. Sparer sollten daher die Daten der ausgestellten Bescheinigungen nicht ungeprüft übernehmen. Da Anleger erst nach Jahresablauf wissen, ob die bescheinigten Werte falsch sind, ist besonders bei größeren Depots eine eigene Buchhaltung sinnvoll. Damit lässt sich bereits frühzeitig Vorsorge gegen mögliche Fehler treffen.

Nachfolgend werden Grundzüge zur Jahresbescheinigung beschrieben. Zudem werden mögliche Fehlerquellen aufgelistet, auf welche die Finanzverwaltung bereits selber hinweist.



## 2. Die Historie

§ 24c EStG wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003 neu eingeführt. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1621) soll die für den VZ 2004 erstmals anzuwendende Vorschrift eine Hilfestellung für alle Anleger zur Ausfüllung ihrer Einkommensteuererklärung sein; die Einführung erfolgt also zum Nutzen der Steuerpflichtigen:

*Der neu eingefügte § 24c EStG dient der besseren Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren und Termingeschäften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr.2, 3 und 4 EStG). Die in § 24c geplante zusammengefasste Jahresbescheinigung ist ausschließlich als Hilfestellung für die Steuerpflichtigen bei der Ausfüllung der Steuererklärungsformulare gedacht. Mit der Regelung soll insoweit ein einheitlicher Standard für alle Steuerpflichtigen geschaffen werden, damit diese ihrer Erklärungspflicht rasch und einfach nachkommen können.*

*Die Regelung sieht vor, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken ihren Kunden jährlich eine zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren sowie Termingeschäften benötigen, soweit die Daten in den Datenbanken vorhanden sind. Einzelheiten der zusammenfassenden Jahresbescheinigung werden in dem amtlich vorgeschriebenen Muster geregelt.*

Die Bescheinigung erleichtert dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Wertpapierveräußerungen die Mitteilung der für deren Besteuerung erforderlichen Angaben an die Finanzverwaltung (erforderlich sind die in der Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, der Anlage AUS für ausländische Einkünfte und Steuern und der Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte abgefragten Angaben) und dient damit der Steuervereinfachung. Diesem Ansinnen wird insoweit entsprochen, als dass sich die Jahresbescheinigung an den Anlagen KAP, SO und AUS orientiert und somit für einen leichteren Transfer der Daten in die Steuerformulare sorgt.

**Hinweis:** Die Jahresbescheinigung ist nicht Bestandteil dieser Steuererklärung und muss daher nicht zwingend beigefügt werden. Insoweit besteht keine gesetzliche Vorlagepflicht (OFD Magdeburg 13.12.2007, S 2252 a - 1 - St 214 V).

Für 2008 erfolgt die Auflistung nunmehr zum fünften und letzten Mal, wobei es reihenweise Besonderheiten wie etwa bei Kapitalerhöhung, Aktiensplit, Abspaltung, Stock-Dividenden und vor allem bei Finanzinnovationen aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung zu beachten gibt. Ob diese in allen Fällen korrekt umgesetzt werden, muss bezweifelt werden. Für den Anleger besteht insoweit die Gefahr, dass er die Daten der Jahresbescheinigung wegen der Übersichtlichkeit unverändert in die Steuerformulare übernimmt und auf die Richtigkeit der Angaben vertraut.

Auch die Finanzbehörden haben ihre Zweifel an der korrekten Erstellung der Jahresbescheinigung. Diese Tatsache lieferte zumindest die Grundlage dafür, dass die Ausstellung nach § 50b EStG bei den Kreditinstituten vor Ort geprüft werden darf – rückwirkend ab Einführung des § 24c EStG.



- Für die Jahresbescheinigung 2006 hatte die Finanzverwaltung ein neues amtlich vorgeschriebenes Muster veröffentlicht (BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252a - 10/06, BStBl I 2006, 508; OFD Frankfurt 18.10.2006, S 2252a A - 1 - St 219). Hierbei wurden im Anhang neben den bisherigen auf zwei weitere mögliche Fehlerquellen hingewiesen: Das betrifft die Bereinigung der Spekulationserlöse bei Investmentfonds um in den Kursen enthaltene Zwischengewinne sowie die zusätzliche Angabe der Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, da die nicht Gegenstand der Jahresbescheinigung sind.
- Für die Jahresbescheinigung 2007 wurde das amtlichen Hinweisblatt zu den Ausführungen zu „Kapitalerträge (Anlage KAP)“ erneut geändert (BMF 24.9.2007, IV B 8 - S 2252-a/0, BStBl I 2007, 705) und an die aktuelle BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen angepasst:
- Versicherungsunternehmen brauchen keine Jahresbescheinigung nach § 24 c EStG für die Kalenderjahre 2007 und 2008 ausstellen (OFD Magdeburg 1.11.2007, S 2252 a - 5 - St 214).
- Beantragen Anleger den Abzug von ausländischen Steuern (§ 34 c Abs. 2 EStG) oder die Anrechnung von ausländischen Steuern bei Investmentanteilen (§ 34 c Abs. 1 EStG), sind weitere Ermittlungen erforderlich, um festzustellen, in wieweit die ausländischen Quellensteuern mit steuerfreien Einkünften in Zusammenhang stehen (OFD Münster 26.2.2008, DB 2008, 552). Denn die Jahresbescheinigung weist die ausländischen Quellensteuern lediglich in einer Summe aus.

Nachfolgend werden die Grundzüge der Funktion des § 24c EStG dargestellt sowie mögliche Fehlerquellen aufgelistet.

### **3. Die Regelungen des § 24c EStG**

Verpflichtet zur Ausstellung der Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster sind Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Anlagevermittler, Fondsgesellschaften, Bausparkassen, Finanzportfolioverwalter, Finanztransfer- und Kreditkartengeschäfte, wenn und insoweit in diesem Zusammenhang Wertpapierdepots oder -konten geführt werden.

Die Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung reduziert sich auf unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, also weder beschränkt steuerpflichtige noch juristische Personen erhalten eine Auflistung.

Bei Gemeinschaftskonten werden Konten oder Depots von Ehegatten, eingetragene Lebenspartnern oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften durch die Bescheinigung abgedeckt. Adressat ist somit das jeweilige Paar, sofern es sich um gemeinschaftliche Konten oder Depots handelt. Die müssen dann, sofern sie nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die aufgelisteten Kapitalerträge selbstständig verteilen und in der jeweiligen Steuererklärung angeben.

#### ***Checkliste der nicht betroffenen Vorgänge***

- ✓ Guthaben bei Versicherungen (OFD Magdeburg 1.11.2007, S 2252 a - 5 - St 214 V)
- ✓ Kapitaleinnahmen von Privatpersonen, die sind kein Kreditinstitut
- ✓ Tafelgeschäfte, hier erfolgt keine Hinterlegung



- ✓ Devisen- und Warentermingeschäfte, die sind nicht in einem Wertpapier verbrieft
- ✓ Optionsprämien sowie die anschließende Glattstellung der Verkaufsoption, denn der Stillhalter erzielt Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG
- ✓ Einnahmen von Kapitalgesellschaften unterliegen nicht dem EStG
- ✓ Betrieblichen Konten, da nur private Erträge nach §§ 20, 23 EStG betroffen sind. Das gilt für Selbstständige und gewerbliche Personengesellschaften aber nur, sofern dies für die Bank erkennbar ist.
- ✓ Konten und Depots im Ausland, die Institute sind nicht verpflichtet

### Die bescheinigten Erträge

Die Bescheinigung muss die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 - 4 EStG erforderlichen Angaben umfassen. Nicht betroffen sind somit Verkäufe von Immobilien (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Verpflichtung zur Ausstellung entfällt lediglich, wenn die Kapitalerträge im Jahr maximal 10 Euro ausmachen und gleichzeitig kein privates Veräußerungsgeschäft zu bescheinigen ist. Auf dem amtlich vorgeschriebenen Muster ist jeder einzelne Wertpapierverkauf gesondert aufzulisten.

Die Bescheinigung weist sämtliche steuerpflichtigen Wertpapierverkäufe auf, und zwar jedes Geschäft gesondert. Selbst wenn per Saldo nur Gewinne unterhalb der Freigrenze von 512 EUR anfallen, kann die Liste sehr umfangreich werden.

### Checkliste der zu bescheinigten Veräußerungsdaten

- ✓ Namen des Wertpapiers inkl. Kenn-Nummer,
- ✓ Zeitpunkt von An- und Verkauf,
- ✓ Anschaffungs- und Veräußerungspreis,
- ✓ Transaktionskosten
- ✓ das hieraus resultierende Plus oder Minus.
- ✓ Handelt es sich um Aktien, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, ist dies zusätzlich zu vermerken.

Ähnliche Angaben werden bei Termingeschäften verlangt.

Aufwendungen, die dem Konto- oder Depotinhaber im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen oder Veräußerungsgeschäften entstanden sind, sind nur insoweit zu bescheinigen, als

- sie im Zusammenhang mit der Konto- oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Kosten der Ertragnisaufstellung, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen; Anlage KAP),
- es sich um Transaktionskosten bei Wertpapiergeschäften (Anlage SO) oder
- es sich um Aufwendungen für den Erwerb des Rechts bei Termingeschäften (Anlage SO) handelt.



Über die einkommensteuerrechtliche Beurteilung dieser Aufwendungen als Werbungskosten und deren Zuordnung zu der jeweiligen Einkunftsart wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen entschieden.

Bei girosammelverwahrten Wertpapieren gilt ausschließlich das Fifo-Verfahren (§ 23 Abs. 2 S. 2 EStG). Diese Sichtweise wird auch für Fremdwährungsbeträge angewendet. Damit gelten die zuerst gekauften Aktien als zuerst veräußert. Das ist günstig, wenn Anleger ihren Einstandskurs verbilligen und anschließend mit Gewinn verkaufen. Dann wird der höhere, erste Preis gegengerechnet, ein Plus fällt deutlich geringer aus als bisher oder überhaupt nicht an. Kaufen Aktionäre hingegen teurer nach, bringt die neue Rechnung Nachteile. Denn dann fällt ein steuerlicher Gewinn an, auch wenn wirtschaftlich ein Minus vorliegt. Immerhin: Aktien, die schon mehr als ein Jahr im Depot liegen, gelten als zuerst verkauft und bleiben in beiden Fällen steuerfrei.

Die Bescheinigung von Spekulationsgeschäften ist für die Banken gar nicht so einfach. Oft stammen die Wertpapiere von Umwandlungen aus Aktienanleihen, Zertifikaten, Splits oder Kapitalerhöhungen. Um in diesem Bereich zumindest für ein wenig Klarheit zu sorgen, hat das BMF am 25.10.2004 (IV C 3 – S2256 – 238/04, BStBl I 2004, 1034) ein umfassendes Schreiben zur Behandlung von privaten Veräußerungsgeschäften veröffentlicht. Dieses wurde ergänzt um das Schreiben vom BMF 20.12.2005 (IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl I 2006, 8) in Bezug auf die Behandlung von Kapitalerhöhungen gegen Einlage.

Die Jahresbescheinigung orientiert sich an den Steuerformularen, also den bei Kapitalerträgen maßgebenden Anlagen KAP; AUS und SO. Werden die Einnahmen noch summarisch nach den Arten aufgelistet, ist bei Veräußerungsvorgängen jede einzelne Transaktion separat aufzulisten. Hinsichtlich der Auslandserträge erfolgt eine notwendige Trennung nach Ländern. Für den Anleger besteht allerdings die Arbeit anschließend darin, die Bescheinigungen mehrerer Banken nach Staaten erneut vorzunehmen und die Art der Berücksichtigung von Quellensteuern auszuwählen.

Folgende Verwaltungsanweisungen sind für die Jahresbescheinigung von Bedeutung:

- OFD Münster 26.2.2008, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 008/2008 (Ausländische Quellensteuer)
- OFD Magdeburg 13.12.2007, S 2252 a - 1 - St 214 V (Abgabepflicht)
- OFD Magdeburg 1.11.2007, S 2252 a - 5 - St 214 V (Ausstellung von Versicherungsunternehmen)
- OFD Frankfurt 23.10.2007, S 2252a A - 1 - St 219 (Ausstellung in elektronischer Form)
- BMF 24.9.2007, IV B 8 - S 2252-a/0, BStBl I 2007, 705 (Vordruck für 2007)
- OFD Frankfurt, 18.10.2006, S 2252a A - 1 - St 219
- BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252 a - 10/06, BStBl 2006 I S. 508 (Vordruck für 2006)
- BMF 18.8.2006, IV C 1 - S 2252 a - 9/06
- FinMin NRW, 1.9.2006, S 2252 a - 2 - V B 2
- OFD Magdeburg 19.6.2006, S 2406 - 3 - St 214 (Verbrauchsreihenfolge bei der Veräußerung von Finanzinnovationen)



- BMF 9.11.2005, IV C 1 - S 2252 a - 23/05, BStBl 2005 I S. 958 (Vordruck für 2005)
- OFD Magdeburg 18.11.2005, S 2252 a - 1 - StO 214
- FinMin Schleswig-Holstein, 1.11.2005, VI 313 - S 2204 – 018, FR 2006 S. 439
- BMF 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, BStBl 2005 I S. 617
- BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854
- BMF 23.11.2004, IV C 1 - S 2401 - 33/04/IV C 3 - S 2256 - 265/04, DB 2005 S. 18

Die Jahresbescheinigung ist nicht zwingend der Steuererklärung beizulegen. Doch durch das den Steuerformularen angepasste Aussehen werden viele Anleger die Werte aus Vereinfachungsgründen unverändert übernehmen und die Bescheinigung automatisch der Erklärung beifügen. In der Praxis wird der Sachbearbeiter dann lediglich die Daten der Jahresbescheinigung und der Anlagen KAP, SO und AUS abgleichen und abhaken. Die Fehlerkette ist damit komplett.

Doch zumeist sind Korrekturen oder zumindest ein Hinterfragen der aufgelisteten Daten ratsam. Nachfolgend werden hierzu die wichtigsten Sachverhalte genannt.

#### **4. Die in der Anlage zur Jahresbescheinigung aufgelisteten Prüffelder**

Neben dem amtlichen Formular müssen die ausstellenden Banken ihren Kunden auch standardisierte und von der Finanzverwaltung vorgegebene Hinweise beifügen. Diese führen Anleger bereits auf eine Reihe von Besonderheiten hin, etwa zum Umfang der zu bescheinigenden Angaben sowie mögliche Prüffelder. Die amtlichen Hinweise sind Bestandteil des amtlich vorgeschriebenen Musters und daher der Bescheinigung zwingend beizufügen.

- Bis Ende Januar 2009 anfallende Aufwendungen für Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden beim Übergang zur Abgeltungsteuer Ende 2008 berücksichtigt (BMF 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009). Dabei zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aktienanlage sogar in voller Höhe. Stellt die Bank also beispielsweise die Depotgebühren am 30. Januar 2009 in Rechnung, können die in der Steuererklärung 2008 geltend gemacht werden, werden aber in der Jahresbescheinigung 2008 fehlen.
- Nicht aufgeführte Einnahmen aus Kapitalvermögen oder private Veräußerungsgeschäfte müssen zusätzlich in den Anlagen KAP, AUS und SO erklärt werden.
- Die Jahresbescheinigung ersetzt nicht die Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 2 oder 3 EStG. Für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Zinsabschlag ist weiterhin die Steuerbescheinigung beizufügen.
- Bescheinigte Erträge und Aufwendungen, die nicht zu den aus §§ 20, 23 EStG gehören, sind den anderen Einkunftsarten zuzurechnen und in den dafür vorgesehenen Anlagen zur Einkommensteuer-/Feststellungserklärung anzugeben.
- Die Einnahmen sind brutto bescheinigt, also einschließlich freigestellter Einnahmen und anzurechnender Steuer.



- Es ist zu prüfen, ob, die nicht in bar ausgeschüttete Erträge (z.B. Stockdividenden, Treue- und Bonusaktien, Freiaktien, die die Bardividende ersetzen) in der Bescheinigung enthalten sind. Diese Erträge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig und mit dem Euro-Kurswert vom Tag der Fälligkeit zu erklären.
- Für Stock-Dividenden gilt das Halbeinkünfteverfahren. Bemessungsgrundlage für die Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG ist die Höhe der Ausschüttung (BFH 14.2.2006, VIII R 49/03, BStBl II 2006, 520). Somit spielt der Kurswert der erhaltenen Aktien keine Rolle. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein über der Dividende liegender Kurswert der bezogenen Aktien nicht als Vorteil besteuert wird. Somit gibt der Hinweis zur Jahresbescheinigung eine überholte Rechtsauffassung wider, indem der Kurswert vom Tag der Fälligkeit maßgebend sein soll.
- Bei Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG wird der Ertrag bei Einlösung, Veräußerung oder Abtretung der Wertpapiere nach der Emissions- oder der Markttrendite ermittelt. Als Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag wird der nach der Markttrendite oder einer Ersatzbemessungsgrundlage (30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung) ermittelte Ertrag angesetzt. Wurde bei der Berechnung des Zinsabschlags die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet, müssen die Erträge in jedem Fall nach der Markttrendite oder ggf. nach der Emissionsrendite ermittelt werden.
- Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds unterliegen nicht nur die zum Ende des letzten Geschäftsjahres des Fonds als zugeflossen geltenden Erträge, sondern auch zum Ende früherer Geschäftsjahre als zugeflossen geltenden Erträge dem Zinsabschlag. In der Einkommensteuer-/Feststellungserklärung sind jedoch die im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe des Investmentanteils als zugeflossen geltenden Erträge anzugeben, weil die vorherigen Erträge bereits in früheren Kalenderjahren zu versteuern waren.
- Der Zinsabschlag kann nur angerechnet werden, soweit die zum Ende früherer Geschäftsjahre thesaurierten Erträge bei der Veranlagung erfasst wurden. Bisher nicht bei der Veranlagung erfasste Erträge sind für die betreffenden Jahre nachzumelden.
- Die Erträge aus ausländischen Wertpapieren unterliegen der Einkommensteuer mit dem Bruttobetrag, d.h. einschließlich der ausländischen Steuern.
- Aufwendungen sind nur insoweit bescheinigt, als sie im Zusammenhang mit der Konto- und/oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Kosten der Erträgnisaufstellung, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen). Die Prüfung, ob die angeführten Aufwendungen tatsächlich Werbungskosten sind oder weitere Aufwendungen, die in die Anlage KAP zu übernehmen sind, entstanden sind, obliegt dem Steuerpflichtigen.
- Die Bescheinigung enthält Angaben nur, soweit die erforderlichen Daten bei dem Institut vorhanden sind (z.B. nur Veräußerungszeitpunkt und Veräußerungskosten). Die Prüfung, ob es sich um ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft innerhalb der Spekulationsfrist handelt, die angeführten Aufwendungen tatsächlich Werbungskosten sind oder weitere Aufwendungen, die in die Anlage SO zu übernehmen sind, entstanden sind, obliegt dem Steuerpflichtigen.



- Im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds sind der vereinbarte Veräußerungspreis um hierin enthaltene Zwischengewinne und thesaurierte Kapitaleinnahmen sowie die Anschaffungskosten um gezahlte Zwischengewinne zu bereinigen. Das bereinigte Veräußerungsergebnis unterliegt der Besteuerung und ist in die Steuererklärung zu übernehmen. Bitte prüfen Sie, ob das Kreditinstitut seiner Verpflichtung, das Veräußerungsergebnis so zu berechnen und zu bescheinigen, nachgekommen ist.
- Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG sind nicht Gegenstand der Jahresbescheinigung. Sie sind in der Anlage SO gesondert zu erklären.

## **5. Finanzinnovationen nach der BFH-Rechtsprechung**

Bei Finanzinnovationen handelt es sich seit 1994 gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG um Wertpapiere, bei denen realisierte Kurserträge unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen zählen und vorab bereits dem Zinsabschlag unterliegen. Diese auf den ersten Blick einfache Regelung löst eine Menge Korrekturbedarf aus, denn die Banken weisen die Erträge auf der Jahresbescheinigung nur in Summe mit den übrigen Kapitaleinnahmen aus und bemessen den Zinsabschlag stets nach dem positiven Kurserlös. Die Nachbereitung besteht nun darin, realisierte Verluste als negative Kapitaleinkünfte ausfindig zu machen und möglicherweise die günstigere Emissionsrendite zu ermitteln.

Zusatzarbeit gibt es durch die BFH-Rechtsprechung, wonach Floater und Rating-Anleihen nicht mehr als Finanzinnovationen gelten (13.12.2006, VIII 97/02, BStBl II 2007, 555 und VIII R 6/05, BStBl II 2007, 571), Banken laut Vorgabe des BMF aber weiterhin Zinsabschlag auf das Kursplus einbehalten (18.7.2007, IV B 8 - S 2252/0; BStBl I 2007, 548).

Ähnlich sieht es bei Zertifikaten mit einer Rückzahlungsgarantie unter dem Nennwert aus, hier unterliegt der Kurserlös nicht komplett § 20 EStG (BFH 4.12.2007, VIII R 53/05, BStBl II 2008, 563). Zwar liegt trotz der nur teilweisen Kapitalgarantie eine Finanzinnovation vor, die aber nicht mit der Marktrendite besteuert wird. Vielmehr kommt es zu einer Aufteilung in einen steuerbaren und einen nicht steuerbaren Teil. Die Abgrenzung der Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG und dem nichtsteuerbaren Teil ist nach dem Verhältnis zwischen der Mindestrückzahlung und dem Nominalbetrag der Anlage vorzunehmen. Dies bestimmt sich nach den Emissionsbedingungen. Die Verwaltung wendet das Urteil an, allerdings erst in der Veranlagung (BMF 17.6.2008, IV C 1 - S 2252/07/0002, BStBl I 2008, 715). Die Banken behalten den Zinsertrag weiterhin vom kompletten Kursgewinn ein. Sofern der Anleger im Rahmen seiner Erklärung geringere Kapitaleinnahmen geltend macht, soll er bei erheblicher Minderung die Emissionsbedingungen vorlegen.

## **6. Unstimmigkeiten formaler Art**

Neben den amtlichen Hinweisen gibt es eine Reihe weiterer potentieller Fehlerquellen. § 24c EStG enthält keine Verpflichtung für die Banken, Originale vom Kunden zurückzufordern oder eine Meldung ans Finanzamt zu erstatten, wenn die Jahresbescheinigung Fehler enthält. Dies ist gemäß § 45a Abs. 6 EStG nur für Steuerbescheinigungen vorgesehen.



## **Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung**

Die Banken haben die Ausstellungsmodalitäten bei den Jahresbescheinigungen der Vorjahre sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Praxis reichte vom automatischen Versand per Post oder Mail an alle Kunden bis hin zur Einschränkung, dass eine Erstellung und Zusendung nur nach vorheriger Anforderung erfolgt ist. Hintergrund hierfür ist, dass § 24c EStG lediglich die Ausstellung der Jahresbescheinigung verlangt. Nicht gefordert ist hingegen, dass diese den Kunden zugeschickt wird. Daher können die Institute frei über die Zustellung entscheiden. Nur kostenlos muss es für die Kunden sein.

Einzelne Institute haben auch nur eine Jahresbescheinigung erstellt, wenn ein Wertpapierdepot unterhalten wurde. Ansonsten fiel das Konto unter den Tisch. Anleger sollten auf automatische Zusendung bestehen, wobei auch ein Email-Ausdruck ausreichend ist. Denn fordert das Finanzamt anschließend die Jahresbescheinigungen an, kommt es zu unnötigen Erklärungsschwierigkeiten, wenn die Nichtvorlage an der Ausstellung durch die Bank scheitert. Die Banken haben eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung der Jahresbescheinigung.

## **Vollständigkeit der Erträge**

Es ist vorgekommen, dass Banken nur die Erträge ausgewiesen haben, von denen auch ein Steuerabzug (Zinsabschlag, Kapitalertragsteuer) vorgenommen wurde. Gefehlt haben in der Regel Stockdividenden, Treue- und Bonusaktien, obwohl insoweit ebenfalls Kapitaleinnahmen vorliegen.

## **Jahresbescheinigung und Erklärungspflicht**

Die Anlage KAP muss nicht ausgefüllt werden, wenn die Kapitaleinnahmen des Jahres unter der Summe aus Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag von 801 Euro je Person liegen. Hier reicht ein Kreuz auf dem Mantelbogen, dass die Einnahmen geringer sind. Die Anlage SO muss nicht abgegeben werden, wenn keine steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäfte getätigt wurden oder die Gewinne unter der ab 2008 erhöhten Freigrenze von 600 Euro bleiben.

In solchen Fällen muss auch kein Zusatzaufwand betrieben werden, wenn die Kapitalerträge unter den Grenzen bleiben, aber in der Jahresbescheinigung auftauchen.

## **Gemeinschaftskonten**

Bei Konten und Depots von Lebenspartnerschaften und -gemeinschaften, Erben- und Wohnungseigentümergeinschaften sowie dem Mietkaufkonto wird nur eine Jahresbescheinigung erteilt. Die hierin aufgelisteten Kapitalerträge sind dann selbst auf die Inhaber zu verteilen, sofern nicht ohnehin eine Feststellungserklärung einzureichen ist.

## **Ausstellung mehrerer Bescheinigungen**

In einigen Fällen ist es zulässig, für Wertpapierdepots und Konten jeweils getrennte Bescheinigungen zu erstellen. Das gilt für Banken, die Konten und Depots nicht zentral, sondern von verschiedenen Dienstleistern verwalten lassen. Ob die vorliegende Aufstellung komplett ist oder nur einen Teilbereich umfasst, können die Kunden an zwei Kreuzchen zu Depot und Konto erkennen. Sind beide vermerkt, handelt es sich um die vollständige Jahresbescheinigung.



Zudem werden bei Ehegatten zwei oder mehrere Bescheinigungen für Gemeinschafts- und Einzelkonten ausgestellt. In diesen Fällen ist das Fehlen von Angaben nicht sofort erkennbar, so dass eine Übernahme in die Steuererklärung unterbleibt.

## **7. Auswirkungen der Jahresbescheinigung**

Die Jahresbescheinigung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde. Sie ist ausschließlich als Hilfestellung für die Anleger beim Ausfüllen der Steuererklärungsformulare gedacht (H 24c EStH). Es kann aber zumindest ein hinreichender Anlass für weitere Ermittlungen sein, wenn die Jahresbescheinigung auf berechtigtes Verlangen des Finanzamts nicht vorgelegt wird (BFH 7.9.2005, VIII R 90/04, BStBl II 2006, 61).

Es besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung, die Auflistung dem Finanzamt mit der Steuererklärung einzureichen, noch sie aufzubewahren. Doch wie sieht die Realität aus? Mit der Jahresbescheinigung fällt es sicherlich einfacher, die anfallenden Kapitalerträge in die Steuerformulare zu übertragen und zu belegen – trotz der vorgenannten Fehlerquellen. Doch die Existenz der Bescheinigung weckt Begehrlichkeiten. Werden beispielsweise Dividenden erklärt, liegt die Vermutung nahe, dass der Sachbearbeiter nun auch einen Einblick in die Verkaufsaktivitäten haben möchte. Er wird die Jahresbescheinigung als Ergänzung für die Steuerakten anfordern. Weist die Bank auf Grund eines Depotwechsels nur die Verkaufsdaten auf, ist die Nachfrage nach dem Ursprungskonto vorprogrammiert.

Auch in solchen Fällen ist die Vorlage nicht verpflichtend und kann auch nicht erzwungen werden. Steuerpflichtige können die vom Finanzamt angeforderten Informationen auch mit anderen Mitteln besorgen. Doch machen sie sich dann verdächtig, da der Nachweis über die Jahresbescheinigung doch nahe liegend wäre.

Entscheidender ist wohl die Tatsache, dass die Einführung der Jahresbescheinigung genau in den Zeitrahmen fiel, in denen Staaten grenzüberschreitende Kontrollen einführen (EU-Zinsrichtlinie) und die Finanzverwaltung auf gespeicherte Konten- und Depotdaten im Inland zugreifen konnte (Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO). Diesem gebündelten Maßnahmenkatalog wurde die bis Ende März 2005 laufende strafbefreiende Erklärung vorgeschaltet, mit der Bürger mittels Amnestie vor Einführung umfassender Kontrollmechanismen reinen Tisch schaffen konnten.

Zur Erinnerung: Seit Juni 2003 halten Kreditinstitute elektronische Listen der von ihnen geführten Konten und Depots vor, § 24c KWG. Auf diesen Datenpool, ursprünglich nur zur Terrorismusbekämpfung eingerichtet, darf die Finanzbehörde gem. § 93b Abs. 2 AO seit April 2005 im Onlinewege zugreifen, ohne dass die Banken oder deren Kunden etwas davon merken. Damit bestand erstmals die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo Bürger im Inland Konten und Depots führen.

Das Procedere dürfte daher mit der Jahresbescheinigung wie folgt ablaufen: Finanzbeamte fordern die Jahresbescheinigung als Zusatzbeleg zur Steuererklärung an. Unabhängig davon, ob sie vorgelegt wird oder nicht, können Finanzbeamte die Kontenabfrage starten. Durch den Zugriff auf den Datenpool erhalten sie den Überblick über alle vorhandenen und gekündigten Bankverbindungen. Damit ist überprüfbar, ob Unterlagen zu sämtlichen Konten und Depots eingereicht worden sind.



Liegen nicht die Jahresbescheinigungen zu sämtlichen Bankverbindungen vor, fordern sie diese konkret an. Ist der Anleger nicht auskunftsbereit, kann sich die Behörde nach § 97 AO direkt an die Banken wenden. Welche Institute hierbei in Frage kommen, steht durch die Kontenabfrage fest. Die Banken verfügen stets über eine Kopie der gewünschten Bescheinigung.

**Hinweis:** Die Einführung der Jahresbescheinigung und die damit verbundenen Kontrollen waren ein Grund für das BVerfG, keine Erhebungsdefizite bei den Kapitaleinkünften (10.3.2008, 2 BvR 2077/05 und 25.2.2008, 2 BvL 14/05) sowie der Besteuerung von Spekulationsgewinnen ab 1999 (10.1.2008, 2 BvR 294/06, DStR 2008, 197) mehr zu sehen:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind die Kreditinstitute verpflichtet, ihren Kunden eine schriftliche Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne zu erteilen. Zwar besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Jahresbescheinigung in der Einkommensteuererklärung vorzulegen. Die Nichtvorlage auf berechtigtes Anfordern durch das Finanzamt kann jedoch zumindest einen hinreichenden Anlass für weitere Ermittlungen darstellen. Schließlich haben die Finanzämter seit April 2005 die Möglichkeit, gemäß § 93 Abs. 7 AO die Stammdaten für alle legitimationsgeprüften inländischen Bankkonten und Depots eines Steuerpflichtigen im Wege der Datenabfrage zu ermitteln.

## **8. Auswirkungen der Abgeltungsteuer**

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen nach § 24c EStG entfällt ab 2009 (§ 52a Abs. 12 EStG). Die für die Veranlagung erforderlichen Daten sind dann in der neu gestalteten Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG enthalten. Dieses Formular benötigen Anleger, wenn sie ihre Kapitalerträge weiterhin in der Veranlagung berücksichtigen möchten. Hier sind insbesondere vier Fälle denkbar:

1. Die individuelle Progression liegt unter dem Abgeltungssatz.
2. Die Bank hat die Abgeltungsteuer aus Sicht des Anlegers nicht richtig berechnet.
3. Ein Verlustüberhang bei einem Kreditinstitut soll über die Veranlagung ausgeglichen werden.
4. Es handelt sich um Erträge aus einer anderen Einkunftsart

Die Kontrolle über die Geldanlage entfällt ohnehin nicht, die Abgeltungsteuer ist nicht anonym. So ersetzt § 45a Abs. 2 EStG die bisherige Steuerbescheinigung durch eine Bescheinigung und enthält die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d EStG erforderlichen Angaben. Das beinhaltet auch die Konfessionszugehörigkeit.

Bei der Meldung im Rahmen von § 45d EStG entfällt die bisherige Differenzierung zwischen Dividenden und Zinsen bei den Mitteilungen an das BZSt über die Höhe des ausgeschöpften Freistellungsauftrages. Es ist nur noch zwischen Kapitalerträgen, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, und Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim BZSt beantragt worden ist, zu unterscheiden.



## 9. Weitere mögliche Fehler in der Jahresbescheinigung

Neben den amtlichen Hinweisen gibt es eine Reihe weiterer potentieller Fehlerquellen. § 24c EStG enthält keine Verpflichtung für die Banken, Kunden oder das Finanzamt darauf hinzuweisen. Daher ist es umso wichtiger, die Daten auf Stimmigkeit hin zu überprüfen.

### Grundsätze bei den Kapitaleinnahmen (Anlage KAP)

Die Jahresbescheinigung untergliedert die Einkünfte nach § 20 EStG nur in wenige Positionen:

- Inländische Zinsen und Einnahmen aus der Veräußerung und Einlösung von Finanzinnovationen
- Dividenden und ähnliche Erträge
- Ausländische Kapitalerträge

Dabei werden die Kapitalerträge jeweils nur in einer Summe zu den einzelnen Positionen ausgewiesen. Der Anleger kann also gar nicht erkennen, wie sich die aufgelisteten Beträge im Einzelnen zusammensetzen. Denn eine Aufschlüsselung, welche Einzelerträge in die entsprechenden Summen eingeflossen sind, ist in der Jahresbescheinigung nicht vorgesehen. Somit fließen beispielsweise Festgeldzinsen gemeinsam mit Verlusten aus dem Verkauf einer Aktienanleihe in eine Position ein.

### Berechnung der Spekulationsfrist

Die Banken haben lediglich die steuerpflichtigen Börsengeschäfte binnen Jahresfrist zu bescheinigen. Um zusätzliche Gewinnausweise auszuschließen, sollten die An- und Verkaufsdaten mit den Abrechnungsbelegen verglichen werden. Für die Berechnung der Jahresfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der jeweilige Abschluss des Börsengeschäfts (Kauf- und Verkaufstag) maßgebend. Der Zahlungszeitpunkt ist unerheblich. Die Besteuerung des Ertrags erfolgt dann in dem Jahr, in dem die Gutschrift über den Wertpapierverkauf aufs Konto fließt. Bei Sondersituationen wie etwa dem Aktienerwerb aus Discountzertifikaten sowie Aktienanleihen ist zudem der frühere Termin maßgebend, an dem sich der Emittent zur Lieferung der Wertpapiere entscheidet.

### FiFo-Methode

Für die Wertpapiere der Girosammelverwahrung schreibt § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG eine Verwendungsreihenfolge vor. Hiernach werden die zuerst angeschafften Wertpapiere auch zuerst veräußert. Diese Rechtslage ist ab dem VZ 2005 zwingend und auch in der Jahresbescheinigung anzuwenden. Ob und inwieweit die Banken dies umsetzen, sollte anhand der Einzelabrechnungen nachvollzogen werden. Zu beachten ist hierbei auch, inwieweit Wertpapiere nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist noch aufgelistet sind oder für die Berechnung nicht berücksichtigt wurden.

Sofern ein Depotwechsel stattgefunden hat, werden die historischen Anschaffungskosten nicht bescheinigt. Die muss der Anleger dann selbst ermitteln, sofern die Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Banken nehmen solche Verkäufe nur dann in die Jahresbescheinigung auf, wenn zwischen Depotübertrag und Verkauf kein Jahr liegt. Somit werden auch Geschäfte aufgelistet,



die schon aus der Spekulationsfrist heraus sind. Dies müssen Sparer dann wieder nachweisen, sofern sie die Bescheinigung der Steuererklärung beifügen.

**Hinweis:** Die Angaben über die Anzahl der veräußerten Wertpapiere fehlen völlig in der Jahresbescheinigung. Somit ist es für Anleger bei Etappenkäufen oder -verkäufen gleichartiger Wertpapieren nur schwer nachvollziehbar, ob das FiFo-Verfahren richtig angewendet worden ist.

### Besonderheiten im Todesfall

In der Jahresbescheinigung ist neben dem Jahr auch der Zeitraum anzugeben. Damit lässt sich erkennen, wenn eine Bankverbindung unterjährig eröffnet oder wieder gekündigt worden ist. Daraus lässt sich erkennen, ob Konten oder Depots gewechselt wurden.

Stirbt der Kontoinhaber, muss nach dem Zuflussprinzip des § 11 EStG für die Zeit bis zum Todestag (Erblasser) und für den anschließenden Zeitraum (Erben) eine zusätzliche Jahresbescheinigung ausgestellt werden. In der Praxis ist das nur schwer realisierbar, wenn die Bank beispielsweise erst viel später vom Tod erfährt oder Nachweise wie Erbschein oder Testamentsabschrift erst mit der üblichen Verzögerung vorgelegt werden. Somit erfolgt die Umschreibung meist erst im Nachhinein.

Daher müssen die Erben meist in Eigenregie eine Zuordnung der Erträge auf die Zeiträume vor und nach dem Todestag vornehmen. Dabei müssen sie insbesondere im Bereich der Kapitaleinnahmen Korrekturen vornehmen. Bei Verkaufsgeschäften spielt dies kaum eine Rolle, da die Nachkommen in der Regel erst später selbst aktiv handeln können.

- Zuordnung von Zinsen und Dividenden aus der Jahresbescheinigung des Verstorbenen (Zuflussprinzip). Kein Hilfsmittel ist hierbei die Meldung der Banken im Todesfall (§ 33 ErbStG). Hier werden zwar die bis dahin aufgelaufenen Zinsen angegeben. Die sind aber eben noch nicht zugeflossen und müssen daher später den Erben zugerechnet werden.
- Die auf Zeiten nach dem Todestag angefallenen Einnahmen sind auf die Erben gemäß ihrer Quote zu verteilen. Das gilt dann entsprechend für die auf die Erben ausgestellte neue Jahresbescheinigung.

### Wechsel in der Steuerpflicht

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung besteht nur gegenüber unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kunden. Wechselt ein Steuerinländer seinen Wohnsitz ins Ausland, erfolgt eine Aufstellung der Erträge weiterhin für das gesamte Jahr (abweichend vom Zinsabschlag). Erst ab dem Folgejahr wird keine Jahresbescheinigung mehr ausgestellt. Auch umgekehrt wird das gesamte Jahr aufgenommen, wenn ein Steuerausländer seinen Wohnsitz ins Inland verlegt.

Anleger müssen daher beim Wechsel der Steuerpflicht ihre Erträge aufteilen und nicht etwa in vollem Umfang der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterwerfen, so wie es die Jahresbescheinigung vorsieht.



## Negative Einnahmen

Es wurden nur Stückzinsen und Zwischengewinne beim Verkauf von Wertpapieren als positive Kapitaleinnahmen aufgeführt. Gezahlte Stückzinsen bei Anleihen und Zwischengewinne bei Fonds werden zumeist nicht in der Jahresbescheinigung ausgewiesen. Das kann besonders teuer werden, da es sich hierbei um negative Kapitaleinnahmen handelt. Es sollte überprüft werden, inwieweit die Minusposten aus den Wertpapiererwerben des Jahres 2007 fehlen. Insofern müssen gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne über den Ausweis im Kaufbeleg nachgewiesen werden.

## Doppelerfassung bei Finanzinnovationen

Werden Finanzinnovation innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert, wird dieser Vorgang in den Jahresbescheinigungen in der Regel sowohl in der Anlage KAP als Kapitaleinnahme nach der Marktrendite und zusätzlich auch in der Anlage SO als privates Veräußerungsgeschäft erfasst. Allerdings vermerken viele Banken in diesem Fall in der Jahresbescheinigung zur Anlage SO den Hinweis „Finanzinnovation“.

Anleger müssen die privaten Veräußerungsgeschäfte insoweit eliminieren, da die Kapitaleinkünfte vorrangig sind. Das gilt immer dann, wenn die Einnahmen nach § 20 EStG mit der Marktrendite erfasst werden. Sofern die Emissionsrendite angesetzt wird, muss die Differenz noch bei § 23 EStG angegeben werden.

Sofern es sich um Finanzinnovationen in Fremdwährung handelt, sind zudem die unterschiedlichen Umrechnungsmethoden zum Euro bei den §§ 20, 23 EStG zu beachten.

## Ausländische Quellensteuer

Zu überprüfen ist auch, ob in der Jahresbescheinigung einbehaltene ausländische Quellensteuer aufgeführt worden ist. Da hier keine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung für Anrechnung/Abzug notwendig ist, würden die korrekt ausgewiesenen Daten ausreichen (§ 68b EStDV). Ansonsten muss der Beleg über jeden einzelnen Ertrag vorgehalten werden.

§ 34c Abs.2 EStG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 dahingehend geändert, dass die ausländische Steuer nur abgezogen werden kann, soweit diese auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind. Für die Anrechnung nach § 34c Abs.1 EStG gilt diese Einschränkung bei der Direktanlage nicht.

Die Jahresbescheinigung weist die ausländischen Quellensteuern jedoch lediglich in einer Summe aus. Sofern der Abzug der Steuer bei ausländischen Dividenden wie Werbungskosten oder die Anrechnung bei Investmentanteilen erfolgen soll, ist insoweit die richtige Eintragung zu den Kz. 13 und 19 auf der Anlage AUS notwendig.

Fiktive Quellensteuer wird in der Regel nicht in der Jahresbescheinigung aufgeführt. Denn in diesem Fall besteht kein Wahlrecht zwischen Anrechnung und Abzug, der Ansatz wie Werbungskosten entfällt. Zum Abzug dieser Abgabe muss daher der Zinsbeleg, eine Ertragnisaufstellung und in Einzelfällen sogar der laut DBA benötigte Nachweis erbracht werden.



## Besonderheiten bei Finanzinnovationen

Zu überprüfen ist, ob die Bank den Verkauf der Finanzinnovation nicht zusätzlich oder ausschließlich bei den Einkünften nach § 23 EStG erfasst hat.

Bei einem Depotwechsel vermerkt die Bank keine Anschaffungsdaten. Ob und in welcher Höhe ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt, ist selbst zu ermitteln. Sofern Finanzinnovationen i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG veräußert werden, wurde hier pauschal ein Zinsabschlag von 30 Prozent des Verkaufserlöses gem. § 43a Abs. 2 S. 3 EStG einbehalten. Hier ist eine Minderung auf den tatsächlichen Kapitaleinnahmen erforderlich, entweder nach der Markt- oder der Emissionsrendite. Notwendig ist hierfür der jeweilige Kaufbeleg.

Seit 2006 gilt auch bei Finanzinnovationen das FiFo-Verfahren. Es ist zu überprüfen, ob in der Jahresbescheinigung für die Ermittlung der Einkünfte aus § 20 EStG auch die zuerst erworbenen Papiere als zuerst verkauft gelten.

## Betriebliche Erträge

Für betriebliche Konten und Depots besteht generell keine Bescheinigungspflicht. Ob ein solches Konto vorliegt, muss von der ausstellenden Bank nicht geprüft werden. Nur wenn der betriebliche Zusammenhang vom Kunden angezeigt wurde oder dem Institut diese Verbindung eindeutig bekannt ist, kommen die Erträge aus betrieblichen Konten nicht in die Bescheinigung. Eindeutig ist das nur bei Körperschaften, sie erhalten keine Jahresbescheinigung.

Kapitaleinnahmen auf Firmenkonten sind der Gewinnermittlung zuzuordnen, auch wenn sie in der Jahresbescheinigung aufgeführt werden. Hierbei ist die Besonderheit zu beachten, dass die Banken die Erträge nach dem Zuflussprinzip des § 11 EStG bescheinigen, in die GuV gehören sie hingegen nach dem Entstehungsprinzip. Bei Wertpapierverkäufen von betrieblichen Konten ist die Auflistung der Jahresbescheinigung eher irreführend, da hier nur die Geschäfte binnen Jahresfrist aufgeführt sind. Unternehmer und Selbstständige müssen die Gewinne und Verluste aus betrieblichen Wertpapieren hingegen unabhängig von Haltefristen versteuern.

## Bonusaktien

Da die Finanzverwaltung nunmehr der Auffassung des BFH folgt, wonach die Zuteilung von Bonusaktien als sonstiger Bezug und somit Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG zu behandeln ist (BFH 7.12.2004, VIII R 70/02, BStBl. 2005 II, S. 468), muss der Ausweis der richtigen Bewertung überprüft werden. Maßgebend ist der niedrigste Kurswert am Tag der Depoteinbuchung. Im Jahr 2007 ist es aber wohl nicht zu einer Zubuchung von Bonusaktien gekommen.

## Tausch von Wertpapieren

Bei einem Aktientausch sind gleich zwei Daten zu prüfen:

- Als Zeitpunkt der Zuteilung ist auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung der neuen Anteile abzustellen. Sollten die hingegebenen Aktien nicht mehr an der Börse gehandelt werden, ist für die Bemessung der Anschaffungskosten auf die Notierung am letzten Handelstag abzustellen.



- Als Zeitpunkt der Veräußerung der alten Aktien gilt hingegen der Tag, an dem der Aktionär seiner Depotbank gegenüber erklärt, das Angebot zum Tausch der Aktien annehmen zu wollen.

Um die Spekulationsfrist und die Höhe eines Veräußerungsgewinns steuerlich richtig einordnen zu können, sind die Daten der Jahresbescheinigung bei einem Aktientausch unbedingt zu überprüfen.

### **Kapitalerhöhung gegen Einlage**

Gibt eine AG neue Aktien aus, zieht das einige steuerliche Konsequenzen und Rechenschritte nach sich. Dies ist nachzuvollziehen, besonders wenn die Kapitalerhöhung bereits in 2005 erfolgt ist und nunmehr alte und junge Aktien verkauft werden. Dann werden Kaufkurs und Anschaffungsdatum laut Jahresbescheinigung kaum stimmen.

- Der Verkauf der Bezugsrechte unterliegt dem Halbeinkünfteverfahren (BFH 27.10.2005, IX R 15/05, BStBl II 2006, 171).
- Der Vorgang wirkt sich auf die Altaktien aus, indem deren Anschaffungskosten korrigiert werden.
- Der Erhalt von Bezugsrechten löst einen Veräußerungsvorgang unabhängig davon aus, ob die Rechte verkauft oder ausgeübt werden. Hierzu sind einige Rechenschritte erforderlich (BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl I 2006, 8), die in der Jahresbescheinigung nicht vorgenommen worden sind.

### **Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten**

Als Anschaffungszeitpunkt ist in den Fällen von Wandelanleihen (BMF 25.10.2004, IV C 3 – S2256 – 238/04, Rz. 5., BStBl I 2004, 1034), Optionsanleihen (Rz. 7.), Umtauschanleihen (Rz. 9f.) und Stock-Options (Rz. 13.) auf die Weiterleitung der Ausübungs- oder Annahmeerklärung durch das Kreditinstitut an die nach den jeweiligen Bedingungen zuständige Stelle abzustellen. Sofern dieses Datum nicht hinterlegt ist, kann hilfsweise auf den Zugang der Willenserklärung beim Kreditinstitut abgestellt werden.

In Hinsicht auf den Ablauf der Spekulationsfrist ist zu kontrollieren, ob diese Sonderregeln in der Jahresbescheinigung beachtet wurden. Werden beispielsweise im Falle von Aktienanleihen bei Fälligkeit Aktien geliefert, gilt als Anschaffungstermin der Tag, an dem laut den Emissionsbedingungen eine Entscheidung über die Lieferung fällt. Die spätere Einbuchung ins Depot ist irrelevant.

### **Fehlende Erträge bei Investmentfonds**

Werden Erträge aus Fonds erst nach Erstellung der Jahresbescheinigung veröffentlicht, führt die Übernahme der bescheinigten Null-Werte zu falschen Ergebnissen.

### **Thesaurierende Investmentfonds**

Hierbei sind zwei steuerliche Besonderheiten zu beachten, da es im Rahmen der ausgewiesenen Daten der Jahresbescheinigung ansonsten zu einer Doppelerfassung kommt:



- Schüttet der Fonds nicht aus, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge als mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, § 2 Abs. 1 InvStG. Wurden die Anteile 2008 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert, kann es durch die Beträge auf der Jahresbescheinigung zu einer Doppelbesteuerung kommen. Denn die als Kapitaleinnahmen erfassten thesaurierten Beträge sind auch im Verkaufskurs und somit im Ergebnis des privaten Veräußerungsgeschäftes enthalten. Daher sind die Erträge nach § 23 EStG um die bescheinigten Kapitaleinnahmen aus dem Fonds zu mindern.

**Beispiel:** Ein thesaurierender Fonds weist Ende Juni 2008 ein Euro ausschüttungsgleiche Erträge aus. Im September 2008 verkauft der Anleger seine Anteile mit einem Kursgewinn von 1,20 Euro innerhalb der Spekulationsfrist. Hierbei fallen 0,15 Euro Zwischengewinn an. Die Daten der Jahresbescheinigung:

Kapitaleinnahmen 1,15 Euro (Ausschüttungsgleiche Erträge + Zwischengewinn)

Spekulationsgewinn 1,20

Die Höhe des steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäftes ist jedoch um 1,15 Euro zu mindern und beträgt lediglich 0,05 Euro je Anteil.

- Bei thesaurierenden ausländischen Fonds gelten die Erträge zwar ebenfalls mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen. Sie unterliegen jedoch erst bei Verkauf/Rückgabe der Anteile dem Zinsabschlag. Maßgebende Bemessungsgrundlage sind die im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG. Dies ist über die Einkommensteuererklärung insoweit zu korrigieren, dass lediglich die im Jahr der Veräußerung als zugeflossen geltenden Erträge anzugeben sind, nicht hingegen die ausschüttungsgleichen Erträge früherer Geschäftsjahre.

**Beispiel:** Ein thesaurierender Auslandsfonds weist seit der Anschaffung im Jahr 2003 jährlich ein Euro ausschüttungsgleiche Erträge aus. Im September 2008 verkauft der Anleger seine Anteile mit einem Kursgewinn von sechs Euro. Hierbei fallen 0,15 Euro Zwischengewinn an. Darüber hinaus wird auf den gesamten Kursertrag seit dem Jahr 2000 Zinsabschlag einbehalten. Die Daten der Jahresbescheinigung:

Kapitaleinnahmen 1,15 Euro (Ausschüttungsgleicher Jahresertrag + Zwischengewinn)

Kapitaleinnahmen aus der Veräußerung 6 Euro

Die Höhe der Kapitaleinnahmen ist jedoch um die angesammelten 6 Euro zu mindern. Lediglich der hierauf einbehaltene Zinsabschlag ist zu berücksichtigen.

## Zinszertifikate

Beziehen sich die Partizipationsscheine ausschließlich auf die Entwicklung eines Referenzwertes, liegen bei Kursgewinnen vom Verständnis her keine Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG vor. Diese Abhängigkeit von einem ungewissen Ereignis liegt auch beim Bezug auf einen Rentenindex wie den REXP vor. Viele Zinszertifikate sind aber dennoch bei den Banken als Vorsichtsmaßnahme als Finanzinnovation eingestuft und über das System WM Datenservice geschlüsselt. Besitzer solcher Derivate müssen die Einstufung über die Veranlagung korrigieren, so dass nach einer Haltedauer von über einem Jahr keine Steuerpflicht vorliegt. Der unberechtigt einbehaltene Zinsabschlag ist dann über die Anlage KAP zu berücksichtigen.



**Hinweis:** Die Finanzverwaltung stuft allerdings Zertifikate auf einen Rentenindex als Finanzinnovation nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c EStG ein (OFD Rheinland 5.3.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 019/2007). Begründet wird dies damit, dass Kapitaleinkünfte auch dann vorliegen, wenn die Rückzahlung des Vermögens zugesagt oder gewährt wird. Aufgrund der Ausgestaltung der Zinszertifikate ist sicher, dass der Anleger sein Kapital zurück erhält. Dieser Einordnung steht nicht entgegen, dass solche Papiere keine ausdrückliche Kapitalgarantie beinhalten und dass die Finanzverwaltung bei vergleichbaren Aktienzertifikaten den Einnahmetatbestand als nicht erfüllt ansieht. Aktien- und Rentenzertifikate sind insoweit nicht vergleichbar. Anleger müssen dieser Auffassung aber nicht folgen, da sie sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

### Besonderheiten bei Fremdwährungsgeschäften

Die Ermittlung des Kursertrages fällt bei den Einkünften aus §§ 20 und 23 EStG unterschiedlich aus.

- Bei Finanzinnovationen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfolgt die Berechnung der Markttrendite zunächst in der Fremdwährung (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG). Erst das Ergebnis wird mit dem Devisenkurs im Veräußerungszeitpunkt in Euro umgerechnet und in der Anlage KAP deklariert. Hintergrund ist die Eliminierung der Währungsschwankungen aus dem Kapitalertrag. Diese Regelung gilt unabhängig vom ehemaligen Erwerbszeitpunkt der Papiere.
- Bei vor 2002 erworbenen Finanzinnovationen werden jedoch für den Zinsabschlag Anschaffungspreis und Veräußerungserlös jeweils zuerst in Euro umgerechnet und erst die Differenz gebildet. Hintergrund ist eine Übergangsregelung nach §§ 52 Abs. 55, § 43a Abs. 2 S. 7 EStG, weil die EDV-Systeme der Banken die ehemaligen Anschaffungskosten nicht in Fremdwährung abgespeichert hatten. In der Steuererklärung muss dies dann korrigiert werden, da die Ausnahme nur für den Zinsabschlag gilt.
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG veräußert werden, wird der private Veräußerungsgewinn in Euro dergestalt ermittelt, dass die Anschaffungskosten und der Veräußerungserlös mit dem Devisenkurs des jeweiligen Tages umgerechnet werden. Somit werden Währungsschwankungen im privaten Veräußerungsgewinn mit erfasst.
- Fremdwährungskonten und -depots wickeln viele Institute in der Regel über Landesbanken oder externe Dienstleister ab. Als Übergangsregel durfte für 2004 in diesem Bereich eine gesonderte Jahresbescheinigung ausgestellt werden. Ab 2005 müssen Fremdwährungsgeschäfte daher in der normalen Auflistung auftauchen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Zinsen auf Fremdwährungskonten korrekt in Euro am Zuflusstag umgerechnet worden sind und es zudem zu einem privaten Veräußerungsgeschäft mit der Fremdwährung kommen kann. Dies ist dann auf der Anlage SO zu bescheinigen. Einzelheiten hierzu:

Ob und inwieweit dies in der Jahresbescheinigung berücksichtigt wurde, ist zu überprüfen.



## **Aufteilung der Werbungskosten**

Durch den Ausweis der Gesamtsumme der Aufwendungen wird die Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Einkunftsarten und dem Halbeinkünfteverfahren erschwert. Nur anhand zusätzlicher Belege ist eine Aufgliederung möglich.

Zudem werden nur Gebühren bescheinigt, die für Depottführung, Ertragnisaufstellung, Beratung, sowie für die Vermögensverwaltung anfallen. Im Umkehrschluss müssen Kontoführungs- und Buchungsgebühren sowie Finanzierungskosten und Schuldzinsen selbst ermittelt werden.

## **Stillhalterprämien**

Die Einnahmen aus Stillhaltergeschäften werden in der Jahresbescheinigung nicht erfasst. Daher sind die sonstigen Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG noch zusätzlich zu erklären. Das gilt auch für die anschließende Glattstellung, hier handelt es sich um Werbungskosten.

## **10. Jahresbescheinigungen und die Prüfung nach § 50b EStG**

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurden die Finanzbehörden ermächtigt, gem. § 50b EStG die Ausstellung der Jahresbescheinigung zu prüfen. Dieses ist rückwirkend möglich, so dass auch die erstmalig erstellten Bescheinigungen gem. § 24c EStG für das Jahr 2004 noch geprüft werden können (§ 52 Abs. 58c EStG). Das ist eine weitere Tendenz zum gläsernen Anleger, zumal die Prüfung 2009 mit Einführung der Abgeltungsteuer weder abgeschafft, noch eingeschränkt wird. Allerdings ist zu beachten, dass die Kontrollbefugnis der Finanzbehörde nach § 50b EStG auch schon zuvor den von der Rechtsprechung postulierten Einschränkungen zu §§ 193 – 203 AO sowie zum Schutz von Bankkunden nach § 30a AO unterlag.

Laut Gesetzesbegründung wurde das Prüfungsrecht bei dem ausstellenden Kreditinstitut eingeführt, weil § 24c EStG bedeutend für das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO bei der Einkommensteuererklärung ist. Von der Einführung von Sanktionsvorschriften wurde insbesondere deshalb (noch) Abstand genommen, weil Jahresbescheinigungen erstmals in 2005 für das Jahr 2004 ausgestellt wurden und zunächst die Erfahrungen mit der neuen Regelung gesammelt und ausgewertet werden sollen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 24c EStG handelt es sich bei der Jahresbescheinigung um eine Ausfüllhilfe für den Steuerpflichtigen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, wonach die Finanzbehörden die Vorlage der Jahresbescheinigung vom Kunden verlangen könnten. Somit ist die Jahresbescheinigung im Gegensatz zu Steuerbescheinigungen nach § 45a EStG im Veranlagungsverfahren rechtlich gesehen irrelevant.

Damit wurde der Finanzverwaltung eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Jahresbescheinigung bereits beim erstellenden Institut eröffnet und im Ergebnis eine Möglichkeit zur Einsichtnahme geschaffen. Hierdurch könnten Kundendaten transparent werden. Auf der anderen Seite sind diese aber dem Grunde nach durch § 30a AO (steuerliches Bankgeheimnis) ausdrücklich geschützt.

In der Veranlagungspraxis haben bislang bereits viele Anleger die Jahresbescheinigung der Steuererklärung beigelegt oder zumindest die Daten kritiklos in die Anlagen KAP, SO und AUS eingetragen. Hier sind dann möglicherweise auch Fehler übernommen worden, die sich aus der Komplexität des Steuerrechts ergeben, denn die Bescheinigung kann nicht sämtliche Sonderfälle mit Gewissheit fehlerresistent auflisten. Da es 2009 zur Einführung der Abgeltungsteuer auf



alle Kapitalerträge kommt, stellt sich allerdings die Frage, inwieweit jetzt noch ein solcher umfangreicher Prüfmechanismus aufgebaut werden muss.

## **11. Das Prüfungsrecht nach § 50b EStG**

Gemäß § 50b EStG sind die Finanzbehörden berechtigt, folgende Verhältnisse bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen:

- Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer
- Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer
- Nichtvornahme des Steuerabzugs (Freistellungsauftrag)
- Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 50d EStG)
- Für nach § 45e EStG bedeutsame Sachverhalte (Zinsrichtlinie, ZIV)
- Künftig die Ausstellung der Jahresbescheinigung

§ 50b EStG wurde 1976 eingefügt (BGBl I 1976, 2597) und im Zusammenhang mit der Einführung des Zinsabschlags erweitert. Die erforderlichen Prüfungen werden von Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. In diesem Zusammenhang lässt es sich nicht vermeiden, dass die Beamten auch einen Blick auf Konten und Depots werfen.

Dabei ging es bisher eher darum, den richtigen Umgang mit Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auf § 45d EStG zu verweisen. Zum einen sollen die Kreditinstitute nur dann vom Steuereinbehalt Abstand nehmen, wenn ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vorliegen. Zum anderen wird über diese Kombination gewährleistet, dass Anleger keine Freistellungsaufträge oberhalb des zulässigen Volumens einreichen.

Für diese Kontrolle bedarf es aber nicht § 50b EStG, da die Meldung über die abschlagsfreien Auszahlungen online gemäß § 45d EStG erfolgen. Die Finanzbehörden müssen bei den Banken also nur prüfen, ob sie den Vorgang richtig nachvollziehen, verwalten und die korrekten Beträge melden.

Ähnlich sieht es bei der Prüfung der Jahresbescheinigung aus. Hier kommt es nicht zur Erfassung der Daten für die einzelnen Wohnsitzfinanzämter, sondern zur Prüfung über die korrekte Erstellung. Die Anforderung kann direkt im Rahmen der Veranlagung von den Steuerpflichtigen erfolgen, die dann die erwünschte Sachverhaltsaufklärung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auch durch Vorlage der Jahresbescheinigung erfüllen können.

Konkret: Den Finanzbehörden ist es untersagt, sich faktisch im Rahmen einer Rasterauskunft die Daten der von einer bestimmten Bank ausgestellten Jahresbescheinigungen zu beschaffen. Sofern ein konkreter Anlass besteht, müssen sie sich ohnehin zuerst an die Beteiligten wenden.

Zudem sind im Rahmen von § 50b EStG die Vorschriften der §§ 193 ff AO zu beachten. So dient die Außenprüfung nach § 194 AO der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des geprüften Steuerpflichtigen. Dies ist auch hier der Fall, da die Pflichten der Kreditinstitute überprüft werden sollen. Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer Personen festgestellt, so ist deren Auswertung insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Per-



sonen von Bedeutung ist (Abs. 3). Derartige Kontrollmitteilungen dürfen aber nur bei hinreichendem Anlass gefertigt werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.